



Satzung des Fördervereins Hockeysport in Lübeck e. V.

§ 1 Name des Vereins

Der Verein heißt „Förderverein Hockeysport in Lübeck e. V.“. Er hat seinen Sitz in Lübeck und ist im Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO (Abgabenordnung).

Zweck des Vereins ist die personelle, finanzielle und ideelle Förderung des Vereins LBV Phönix von 1903 e. V. in Lübeck zur Förderung des Sports für den Bereich Hockeyabteilung.

Der Zweck wird verwirklicht durch Erhebung von Mitgliedsbeiträgen, das Sammeln von Spenden sowie in sonstiger geeigneter Weise.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. eines jeden Jahres und endet am 31.12. eines jeden Jahres. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung des Vereins im Vereinsregister und endet am 31.12.2006.

§ 4 Beitrag

Die Beitragshöhe bestimmt jedes Mitglied selbst. Der jährliche Mindestbeitrag beträgt € 25,00. Hat ein Mitglied einen höheren Jahresmitgliedsbeitrag bestimmt, so ist dieser zu zahlen. Der Beitrag wird jährlich zum 15.01. eines jeden Jahres eingezogen. Mitglieder, die länger als ein Jahr trotz zweifacher Mahnung mit ihrem Beitrag in Rückstand sind, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

§ 5 Verwendung von Beiträgen

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann erwerben:

- a) Erziehungsberechtigte von Kindern und Jugendlichen, die den Hockeysport ausüben,
- b) ehemalige Mitglieder von Kinder- und Jugendmannschaften
- c) Freunde und Förderer des Hockeysports sofern sie volljährig sind.

Die Mitgliedschaft wird durch eine beim Vorstand des Vereins einzureichende schriftliche Erklärung erworben. Sie erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins zum Ende eines Kalenderjahres, wobei die Kündigungserklärung für das Ende eines jeden Jahres bis spätestens zum 30.09. des Jahres dem Vorstand zugegangen sein muss.

Ein Mitglied, das gegen das Ansehen oder die Interessen des Vereins, seiner Satzung oder Beschlüsse der Vereinsorgane verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

Das betroffene Mitglied hat das Recht, gegen den Beschluss des Vorstandes über seinen Ausschluss innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Bekanntgabe schriftlich Einspruch gegenüber dem Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Einspruch ruhen die Mitgliedsrechte und Ämter. Das Mitglied ist berechtigt, an der Mitgliederversammlung zu dem Tagesordnungspunkt teilzunehmen, zu dem über seinen Ausschluss entschieden wird.

§ 7 Vorstand

Die Geschäfte des Vereins leitet der Vorstand, der sich aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, sowie dem Kassenwart und dem Schriftführer zusammensetzt. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, wobei darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende beteiligt werden müssen.

Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Wiederwahl oder Neuwahl im Amt.

Alle Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand ist berechtigt, zu Vorstandssitzungen Gäste einzuladen.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die jährliche Mitgliederversammlung findet in derzeit vom 01.09. bis zum 30.11. eines jeden Jahres statt. Sie wird von dem Vorstand durch schriftliche Einladung und Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte einberufen. Zwischen der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung müssen mindestens 21 Tage liegen. Die Mitgliederversammlung hat unabhängig von anderen Tagesordnungspunkten in jedem Falle folgende Tagesordnungspunkte zu enthalten:

- a) Beschlussfassung über Jahres- und Kassenbericht und Entlastung des Vorstandes
- b) Wahl des Vorstandes
- c) Wahl des Kassenprüfers

Beschlüsse In der Mitgliederversammlung und in der Vorstandssitzung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur durch eine Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Es ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. In der Einladung ist auf beabsichtigte Satzungsänderung gesondert hinzuweisen.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung geschehen. Sie erfolgt, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder sie beschließt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den LBV Phönix von 1903 e. V. in Lübeck, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, nämlich zur Förderung des Hockeysports im Verein, zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft. Die Satzung ist beschlossen worden am 21.06.2006.

Der Vorstand